



Informationen zur Riester-Rente

mit der Möglichkeit der Beitragsermittlung für die volle Zulage

Förderfähiger Personenkreis

Zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören zum Beispiel

- Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die wegen ihrer Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind
- Versicherte während der dreijährigen Elternzeit
- Geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (ab 01.01.2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II unter bestimmten Voraussetzungen)
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente (ab 01.01.2008 unter bestimmten Voraussetzungen)

Zum nicht begünstigten Personenkreis gehören unter anderem

- Selbstständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind)
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Rechtsanwälte)
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Geringfügig Beschäftigte, die die Sozialversicherungsfreiheit nutzen

Höhe der jährlichen staatlichen Förderung

Grundzulage	Kinderzulage	Berufseinsteigerbonus	jährlicher Gesamtbeitrag für die volle Zulage	Sonderausgabenabzug
175 EUR	185 EUR ¹ 300 EUR ²	200 EUR ³	4 % des Vorjahresbruttoeinkommens abzüglich der möglichen Zulagen	2.100 EUR

Beispielrechnung für die Höhe des jährlichen Mindesteigenbeitrags

Verheiratet, 2 Kinder, geboren vor 2008: 185 Euro Kinderzulage x 2 = 370 Euro

Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen des Vorjahres: 35.000 Euro

Beiträge an den BVV: aus dem Nettoeinkommen

Bruttoeinkommen des Vorjahres	davon 4 % (maximal 2.100 EUR)	Grundzulage	Kinderzulage	jährlicher Mindesteigenbeitrag
35.000 EUR	1.400 EUR	- 175 EUR	- 370 EUR	= 855 EUR

¹ bis zum 31.12.2007 geborene Kinder

² ab dem 01.01.2008 geborene Kinder

³ Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen einmaligen Bonus bei erstmaliger Beantragung der Zulage



Umrechnung des jährlichen Mindesteigenbeitrages

Der Beitrag ist entsprechend Ihrer Zahlweise aus dem jährlichen Mindesteigenbeitrag zu ermitteln. Wir erheben keinen Ratenzahlungszuschlag.

Ein Beispiel für monatliche Zahlweise:

jährlicher Mindesteigenbeitrag	Monate	monatlicher Mindesteigenbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten
855 EUR	12	71,25 EUR

Berechnen Sie hier Ihren jährlichen Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage

Bruttoeinkommen des Vorjahres	davon 4 % (maximal 2.100 EUR)	Grundzulage	Kinderzulage	jährlicher Mindesteigenbeitrag

Hier können Sie Ihren jährlichen Höchstbeitrag ermitteln

maximaler Sonderausgabenabzug	Grundzulage	Kinderzulage	jährlicher Höchstbeitrag
2.100 EUR			

Was bei den Berechnungen zu beachten ist

Bitte überprüfen Sie jährlich Ihren Mindesteigenbeitrag zur Erlangung der vollen Zulage. Bei Änderungen beispielsweise Ihrer Einkommenshöhe oder bei Geburt eines Kindes müssten Sie den Mindesteigenbeitrag neu berechnen.

Haben Sie als Grenzgänger bei der jeweiligen Zahlung des Beitrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland, kann die Beitragszahlung der Versicherungssteuer unterliegen, die gegebenenfalls vom BVV abzuführen wäre. Dadurch würden die beantragte Leistung und eine eventuelle staatliche Riester-Förderung gemindert.

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieher von Kranken-, Arbeitslosen-, oder Übergangsgeld) werden besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt. Haben Sie beispielsweise Arbeitslosengeld bezogen, dann können Sie das tatsächlich erzielte Entgelt (Zahlbetrag laut Leistungsnachweis der Agentur für Arbeit) heranziehen.

Begriffserklärungen

Sozialversicherungspflichtiges Vorjahresbruttoeinkommen

Das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen des Vorjahres können Sie aus der Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV⁴ entnehmen, die Sie in der Regel im ersten Quartal von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Arbeitgeber.

Grundzulage

Jede zulageberechtigte Person kann auf Antrag eine Grundzulage erhalten.

⁴ DEÜV ist die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (= Meldeverfahren, welches der Arbeitgeber anwenden muss, um Daten an die Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu leiten)



Kinderzulage

Die Kinderzulage bekommt die Person, die das Kindergeld laut Festsetzungsbescheid der Familienkasse bezieht.

Ausnahme: Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden die Kinder grundsätzlich der Mutter zugeordnet; per Antrag kann der Vater die Zulage erhalten. Der Antrag gilt immer nur für ein Jahr. Es sei denn, die Mutter hat eine Dauerzustimmung auf dem „Ergänzungsbogen Kinderzulage“ des Vaters erteilt.

Mindesteigenbeitrag

Für die volle Zulage müssen Sie einen jährlichen Mindesteigenbeitrag einzahlen.

Dieser beträgt 4 Prozent von Ihrem sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres abzüglich der Zulagen.

Den Beitrag zahlen Sie aus Ihrem Nettoeinkommen.

Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag ergibt sich aus dem maximalen Sonderausgabenabzug des entsprechenden Jahres abzüglich der Zulage.

Der geförderte Höchstbeitrag beträgt jährlich 2.100 Euro abzüglich der für Sie maßgeblichen Zulagen.

Sockelbetrag

Um die ungekürzte Zulage zu erhalten, darf Ihr Mindesteigenbeitrag nicht kleiner sein als der Sockelbetrag. Dieser beträgt 60 Euro pro Jahr.

Sollte Ihr Mindesteigenbeitrag dem Sockelbetrag entsprechen oder ihn unterschreiten, müssen Sie wenigstens den Sockelbetrag einzahlen.

Berufseinsteigerbonus

Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig bei erstmaliger Beantragung der Zulage einen Berufseinsteigerbonus von 200 Euro.

Sonderausgabenabzug

Mit dem Sonderausgabenabzug können Sie unabhängig von Ihrem Einkommen Ihre Eigenbeiträge im Rahmen der Höchstgrenzen (maximaler Sonderausgabenabzug) für Ihre Altersvorsorge von der Steuer absetzen.

Das Finanzamt prüft im Zuge der Steuererklärung, ob sich durch den Abzug der gezahlten Beiträge zuzüglich Zulage ein Steuervorteil für Sie ergibt, der die gewährte Zulage übersteigt. Wenn ja, wird Ihnen die Differenz zwischen Steuerersparnis und Zulage vom Finanzamt erstattet.

Rentenbesteuerung und Krankenversicherung

Die Rente aus geförderten Beiträgen und Zulagen wird individuell besteuert.

Ab 2018 unterliegt die Riester-Rente nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht der Rentner.

Service

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an unter 030 / 520 05 68 11 oder schreiben Sie uns an info@bvv.de eine E-Mail.

Informationen zur BVV Riester-Rente stehen Ihnen auch im Internet zur Verfügung unter www.bvv.de/riester.